

Niederschrift
über die Sitzung des Schul- und Sportausschusses
am 13.09.2016

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Willi Blumensaat

Frau Elke Grünwald

Herr Marcus Kleinkes

Stellv. Vorsitzender

Herr Carsten Krumhöfner

Herr Dr. Matthias Kulinna

SPD

Herr Peter Bauer

Herr Ulrich Gödde

Herr Lars Nockemann

Vorsitzender

Herr Thomas Wandersleb

Frau Regine Weißenfeld

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Gerd-Peter Grün

Herr Mahmut Koyun

Herr Roland Lasche

BfB

Herr Joachim Krollpfeiffer

Die Linke

Herr Bernd Schatschneider

Bürgernähe/Piraten

Frau Gordana Kathrin Rammert

Beratende Mitglieder

FDP

Herr Jan Maik Schliffer

Herr Tobias Glüntzer

Herr Günter Kunert

Herr Volker Pause

Frau Anne Röder

Herr Karl-Wilhelm Schulze

Stellvertretende beratende Mitglieder

Herr Dirk Hanneforth

Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus

Herr Günther

Herr G. Müller

Herr P.-M. Müller

Herr Stein

Herr Middendorf

Frau Feldmann

Geschäftsführer / Schriftführer Schule

Schriftführerin Sport

Gäste von der Verwaltung

Herr Schelp

Amt für Verkehr

TOP 3.10

Weitere Gäste

Frau Trachte

Schulamts für die Stadt Bielefeld

TOP 3.2.1, 3.2.2,
3.2.5 und 3.3.1

Herr Felsch

Helmholtz-Gymnasium

TOP 3.7

Herr Nolting

Ratsgymnasium

TOP 3.9

Frau Brauneis

Gymnasium am Waldhof

TOP 3.9

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Herr Vorsitzender Nockemann die Beschlussfähigkeit und die form- und fristgerecht erfolgte Einladung fest.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 2 Öffentliche Sitzung Sport

Zu Punkt 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Sport des Schul- und Sportausschusses am 28.06.2016 - Nr. 16/2014-2020

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung Sport des Schul- und Sportausschusses vom 28.06.2016 wird genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2.2 Mitteilungen

Herr Middendorf weist darauf hin, dass der Stadtsportbund die neu aufgelegte Broschüre „Bielefeld in Bewegung“ an die Ausschussmitglieder verteilt hat. Herr Schulze berichtet, dass dies die erste Neuauflage seit vier Jahren ist und sehr viel Recherchearbeit erfordert hat.

Zu Punkt 2.3 Anfragen

Zu Punkt 2.3.1 Anfrage der Ratfraktion Die Linke vom 05.09.2016 zur Unterstützung und Würdigung von Leistungen von Bielefelder Athletinnen und Athleten, die an olympischen und paralympischen Spielen teilgenommen haben

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3620/2014-2020

Herr Middendorf beantwortet die Frage, in welcher Weise Bielefelder

Athletinnen und Athleten durch die Stadt Bielefeld in der Vorbereitungsphase auf olympische Wettkämpfe ideell, finanziell und logistisch unterstützt werden, dahingehend, dass es keine spezielle Unterstützung gibt.

Gerade die Vorbereitungsphase wird meistens nicht in den Heimatgemeinden, sondern in den Leistungsstützpunkten gemeinsam mit den anderen Kaderathleten absolviert.

Bezüglich der Zusatzfrage, in welcher Weise die Leistungen abseits der städtischen Ehrungsrichtlinien gewürdigt werden, weist Herr Middendorf darauf hin, dass diese durch das Büro des Oberbürgermeisters beantwortet worden ist. Das Büro des Oberbürgermeisters teilt hierzu mit, dass abseits der städtischen Ehrungen (Sportehrentag) eine Würdigung Bielefelder Sportlerinnen und Sportler für ihre Teilnahme an Olympischen Spielen und den Paralympics in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt worden ist. Grundlage dafür waren jeweils Einzelfallentscheidungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, teilweise verknüpft mit Wünschen/Erwartungen der Sportlerinnen und Sportler bzw. ihrer Vereine. Es hat sowohl im Vorfeld gute Wünsche über die Medien, „Verabschiedungen“ im Rathaus oder auch nach den Wettbewerben Empfänge mit Eintragungen in das Goldene Buch gegeben. Für Letzteres hat immer auch der jeweils erzielte sportliche Erfolg Auswirkungen auf Art und Umfang der Würdigung gehabt. Ähnlich wurde dies bisher auch für Teilnehmer an anderen nationalen wie internationalen Wettkämpfen umgesetzt (Deutsche Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften).

-.-.-

Zu Punkt 2.4 Anträge

Keine.

-.-.-

Zu Punkt 2.5 Zuschuss an die SpVg Heepen aus Resten der Sportpauschale der vergangenen Jahre für Vereinsbaumaßnahmen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3572/2014-2020

Herr Nockemann verweist auf die Vorlage und die zu Grunde liegende Empfehlung der Arbeitsgruppe Sportförderung.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Mitglieder der AG Sportförderung bewilligt der Schul- und Sportausschuss der SpVg Heepen zum Umbau des Tennenplatzes am Schützenberg in Heepen in einen Kunstrasenplatz einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 9.982,48 €.

Die Mittel stehen aus den Resten der Sportpauschale für Vereinsbaumaßnahmen zur Verfügung und können von der Verwaltung ausgezahlt werden.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2.6 Errichtung einer Discgolf-Anlage am Obersee

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3619/2014-2020

Herr Dr. Witthaus verweist auf den Auftrag des Schul- und Sportausschusses vom 27.10.2015 ein Konzept und einen geeigneten Standort für eine Discgolf-Anlage zu erstellen bzw. zu suchen. In Zusammenarbeit mit dem Frisbeesport-Landesverband, der neben der Unterstützung in der Planungsphase die Umsetzung und die Unterhaltung übernehmen wird, ist die vorliegende Ausbauvariante als 12 Bahnen-Anlage mit 4 zusätzlichen Putting-Körben in der Nähe des Seekrugs am Obersee entwickelt worden.

Nach dem vorliegenden Konzept können 7 Bahnen ganzjährig genutzt werden. Die Flächen müssen dafür 4 bis 5 mal im Jahr gemäht werden. Die restlichen 5 Bahnen können nur von Mitte September bis Mitte April genutzt werden und sind in der Wachstumsphase der Wiese für die sportliche Nutzung gesperrt.

Die Finanzierung der Investition erfolgt aus dem für Sportgelegenheiten zur Verfügung stehenden Ansatz der Sportpauschale 2015. Benötigt wird hierfür ein Betrag von 26.180 €. Für die laufenden Unterhaltungsleistungen erhält der Frisbeesportverband einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 5.000 € jährlich, der durch die zur Verfügung stehenden Mittel für Unterhaltungskostenzuschüsse an Sportvereine gedeckt werden kann.

Herr Dr. Witthaus weist darauf hin, dass neben dem Schul- und Sportausschuss als Fachausschuss auch noch der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie die betroffenen Bezirksvertretungen Schildesche, Jöllenbeck und Heepen dem Vorhaben zustimmen müssen.

Herr Krollpfeiffer sieht den Zuschuss als problematisch an. Außerdem ist nach seiner Auffassung die Nutzungsfrequenz nicht ausreichend belegt, um eine solche Investition zu rechtfertigen. Desweiteren kann es zu Interessenkonflikten bezüglich der Nutzung der gemähten Wiesenflächen durch Sportler und Erholungssuchende (z.B. für Picknick) kommen. Aus diesem Grund kann er der Vorlage nicht zustimmen.

Beschluss:

1. Der Schul- und Sportausschuss stimmt der Errichtung und dem Betrieb einer Discgolf-Anlage am Obersee durch den Frisbeesport-Landesverband Nordrhein-Westfalen zu.

2. Der Schul- und Sportausschuss stellt für die Errichtung der Discgolf-Anlage aus der Sportpauschale des Jahres 2015 Mittel in Höhe von 26.180 € zur Verfügung.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 2.7

Leitlinien der kommunalen Sportentwicklungsplanung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3612/2014-2020

Herr Grün teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich noch keine abschließende Meinung bilden konnte und bittet aufgrund des bestehenden Beratungsbedarfes, die heutige Sitzung als 1. Lesung zu behandeln und die Abstimmung zu verschieben.

Herr Nockemann schlägt vor, aufgrund der Bitte der Fraktion Bündnis90/Die Grünen heute keine inhaltliche Diskussion zu führen und die Beratungen auf die nächste Sitzung im November zu verschieben. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

-1. Lesung -

Zu Punkt 2.8

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Kein Bericht.

...

Zu Punkt 3 Öffentliche Sitzung Schule

**Zu Punkt 3.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung
Schule des Schul- und Sportausschusses am 28.06.2016 - Nr.
16/2014-2020**

Beschluss:

**Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung Schule des Schul-
und Sportausschusses am 28.06.2016 – Nr. 16/2014-2020 – wird
genehmigt.**

- einstimmig beschlossen -

...

Zu Punkt 3.2 Mitteilungen

**Zu Punkt 3.2.1 Stand des Gemeinsamen Lernens (GL) an Bielefelder
Grundschulen im Schuljahr 2016/17**

Den Ausschussmitgliedern liegt folgende Mitteilung in schriftlicher Form
vor:

**Mitteilung des Schulamtes für die Stadt Bielefeld zum Stand des
Gemeinsamen Lernens (GL) an Bielefelder Grundschulen im
Schuljahr 2016/17**

Im Schuljahr 2016/17 wird GL an den folgenden neunzehn Grundschulen
in Bielefeld angeboten:

GS Eichendorffschule
GS Vogelruthschule
GS Am Homersen
GS Martinschule

GS Volkeningschule
GS Sudbrackschule
GS Astrid-Lindgren-Schule
GS Ubbedissen
GS Bültmannshofschule
GS Rußheideschule
GS Bahnhofschule
GS Dreekerheide
GS Quelle (GL eingerichtet zum Schuljahr 2014/15)
GS Hans-Christian-Andersen (GL eingerichtet zum Schuljahr 2014/15)
GS Stieghorst (GL eingerichtet zum Schuljahr 2015/16)
GS Plaß (GL eingerichtet zum Schuljahr 2015/16)
GS Brake (GL eingerichtet zum Schuljahr 2015/16)
GS Milse (GL eingerichtet zum Schuljahr 2016/17)
GS Bückardt (GL eingerichtet zum Schuljahr 2016/17)

In den genannten Schulen werden im Schuleingang in der Regel fünf bis sechs Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen. Je nach dem Förderschwerpunkt werden diese Schülerinnen und Schüler nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet oder erhalten eine dem jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechende zieldifferente Förderung.

Somit standen zum Schuljahresbeginn für Einschulungskinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen max. 114 Plätze im GL der genannten Grundschulen zur Verfügung. Nach den Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen, es sei denn, die Eltern wünschen sich für ihr Kind eine Förderschule als geeigneten Förderort. Die Antragstellung auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen ist somit nicht mehr erforderlich, da die allgemeine Schule der Regelförderort ist.

Im Schulamt für die Stadt Bielefeld wurden zum Einschulungstermin 01.08.2016 insgesamt 195 Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gem. § 52 SchulG - AO-SF) durchgeführt. In lediglich 3 Fällen wurde kein Förderbedarf festgestellt. Somit waren für 192 SchulanfängerKinder Beschulungsvorschläge nach § 19 Abs. 5 SchulG NRW zu erarbeiten.

Im Rahmen einer Koordinierungskonferenz im April 2016 wurde in Kooperation mit den GL-Schulen der Primarstufe und dem Schulträger unter Einbeziehung des Elternwunsches und dem Fokus auf eine möglichst wohnortnächste Beschulung für jedes Kind ein Beschulungsvorschlag erarbeitet. Im Ergebnis konnten so 85 Kinder entsprechend dem Wunsch der Eltern in das Gemeinsame Lernen der Primarstufenschulen empfohlen werden. In insgesamt 103 Fällen wurde von den Eltern ein Platz an einer Förderschule gewünscht. Diesen Wünschen konnte in allen Fällen entsprochen werden. In 2 Fällen konnte aufgrund der festgestellten Förderschwerpunkte (HK und Sehen) dem Elternwunsch auf Einzelintegration an einer Regelschule entsprochen werden. In einem Fall konnte nach Begutachtung ein evtl. vorliegender

Förderbedarf nicht abschließend festgestellt werden mit der Folge, dass dieses Kind zunächst als Regelschüler eingeschult wurde. In einem Fall wurde der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs von den Eltern zurückgezogen.

In einer zweiten Koordinierungskonferenz im Mai 2016 wurden Beschulungsvorschläge für insgesamt 121 Schülerinnen und Schüler erarbeitet, bei denen in den Klassen 1 – 3 erstmalig ein AO-SF-Förderbedarf festgestellt wurde. Hiervon haben sich in 30 Fällen die Erziehungsberechtigten für die Beschulung an einer Förderschule entschieden. In 73 Fällen konnte ein Platz im gemeinsamen Lernen angeboten werden und in 11 Fällen ergab sich nach sonderpädagogischer/schulärztlicher Begutachtung kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf. Ein Kind besucht ab dem Schuljahr 2016/17 das Gemeinsame Lernen der Sekundarstufe I und ein Kind die Förderschule in der Sekundarstufe I. Drei Kinder sind zum Abschluss des Verfahrens in die Zuständigkeitsbereiche anderer Schulämter bzw. anderer Bundesländer verzogen. In einem Fall konnte nach Begutachtung ein evtl. vorliegender Förderbedarf nicht abschließend festgestellt werden mit der Folge, dass dieses Kind zunächst als Regelschüler eingeschult wurde. Ein Fall konnte aufgrund später Antragstellung im Schuljahr 2015/16 nicht abgeschlossen werden und befindet sich derzeit noch im Verfahren.

Abschließend ist festzustellen, dass in den Eingangsklassen des Gemeinsamen Lernens der Primarstufe 29 Plätze frei geblieben sind. Diese Plätze laufen hier nicht ins Leere, sondern werden in den kommenden Schuljahren zwingend benötigt für z. B. neuzugezogene Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, bei denen in der Schuleingangsphase bzw. im dritten Jahr der Schuleingangsphase ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Vorrangiges Ziel in diesen Fällen ist es, den Kindern eine wohnortnahe Beschulungsmöglichkeit anzubieten und einen Schulwechsel möglichst zu vermeiden.

-.-.-

Zu Punkt 3.2.2 Errichtung der Montessori Grundschule Bielefeld zum 01.08.2016

Den Ausschussmitgliedern liegt folgende Mitteilung in schriftlicher Form vor:

Errichtung der Montessori Grundschule Bielefeld zum 01.08.2016

Die Montessori Grundschule Bielefeld hat zum Schuljahr 2016/17 ihren Betrieb mit einer Klasse in den Räumen der Griechischen Schule, Ramaweg 6, 33617 Bielefeld aufgenommen. Die Bezirksregierung Detmold hat dem Ersatzschulträger Montessori Schule Bielefeld gGmbH die vorläufige Erlaubnis für den Betrieb der Schule erteilt.

Die vollständige Genehmigung konnte noch nicht erteilt werden, da für einen Teil des Grundstücks in der Straße An der Rehwiese in Gadderbaum (ehemaliges Hallenbadgelände), auf dem die Montessori Grundschule errichtet werden soll, der angestrebte Erbbauvertrag noch nicht geschlossen werden konnte.

Mit der Aufnahme des Schulbetriebs im neu zu errichtenden Schulgebäude ist ab dem Schuljahr 2018/19 zu rechnen. Im Schuljahr 2017/18 soll der Schulbetrieb zwischenzeitlich in Containern auf dem eigenen Grundstück erfolgen.

Zu Ihrer Information über die Montessori Grundschule ist ein Auszug aus den oft gestellten Fragen (FAQ) von der Homepage der Montessori Grundschule (montessori-bielefeld.de) als Anlage beigefügt.

Oft gestellte Fragen (<http://montessori-bielefeld.de/oft-gestellte-fragen/>)

Wieviel kostet es, wenn mein Kind auf die Montessori Schule Bielefeld geht?

Da wir eine Ersatzschule sind, werden von der Bezirksregierung Detmold 87% des Lehrergehaltes bezahlt. Die restlichen 13% und das Gehalt der zusätzlichen Fachkräfte in der Klasse müssen durch Sponsoring finanziert werden. Aus diesem Grund haben wir einen Förderverein gegründet, in dem alle Eltern von Schulkindern Mitglied werden können. Der Mitgliedsbeitrag ist gestaffelt. Da wir eine Schule für alle sein wollen, sind im Finanzierungsmodell 30% der Plätze für Kinder vorgesehen, die aus einkommenschwachen Familien kommen. Spenden für den Förderverein Schule sind von der Steuer absetzbar. Für das Mittagessen ist pauschal ein Betrag in Höhe von ca. 63,- € monatlich vorgesehen. BUT-Anträge sind natürlich möglich. Es müssen keine Gebühren für die OGS an die Stadt gezahlt werden.

Es gibt doch die Pflicht, Noten zu geben

Ja, das stimmt. Wir sind verpflichtet, ab der dritten Klasse Noten zu erstellen. Doch an die Kinder weitergeben müssen wir sie nicht. Für die Eltern sind die Zifferzeugnisse auf Wunsch einsehbar. Für uns ist es wichtig, dass sich jedes Kind mit sich und seinen eigenen Fortschritten beschäftigt. Ohne Noten ist das vergleichen mit anderen schwerer und so kann das Kind leichter bei sich bleiben. Es soll motiviert werden, sein Bestes zu geben und eine Note kann diese Motivation leicht in Frustration umschlagen lassen.

Ich mache mir Sorgen, was nach der Schule aus meinem Kind wird. Es muss schließlich in dieser Leistungsgesellschaft bestehen.

Ein Kind, was darin bestärkt wird, auf seine Bedürfnisse zu achten, wird das auch in einer Leistungsgesellschaft tun. Es hat die Erfahrung gemacht, dass sein

Wissen, seine Fähigkeiten und nicht zuletzt seine Persönlichkeit wertvoll sind. Ein Kind, das diese Erfahrungen verinnerlicht wird auch in einer rauerer Umgebung gut für sich sorgen! Außerdem lernt Ihr Kind an unserer Schule, sein Lernen selbst zu organisieren, sich Wissen eigenständig anzueignen, was letztendlich eine wichtige Kompetenz für das spätere Schulleben darstellt.

Zunächst wird es eine Grundschule sein. Gibt es den Plan für eine weiterführende Schule?

Ja, sobald die Montessori Grundschule eröffnet ist, werden wir an der Realisierung einer Montessori Schule der Sekundarstufe I mit den Klassen 5 – 10 arbeiten.

Was ist, wenn mein Kind durch Umzug die Schule verlassen muss?

Die Montessori Schule Bielefeld ist verpflichtet, sich nach den Lernplänen zu richten wie andere Grundschulen auch. Wenn es nach der dritten Klasse wechselt, werden wir ein Notenzeugnis mitgeben.

Gibt es schon Lehrkräfte?

Wir konnten Lehrkräfte, d.h. eine Grundschullehrerin mit Montessori-Diplom und eine Sonderpädagogin für uns gewinnen. Auch eine Erzieherin gehört zum Team. Wir freuen uns auf weitere Bewerbungen, da wir ja im Aufbau sind.

Es gibt keine Hausaufgaben?

Nach der Mittagspause wird es eine weitere Freiarbeitszeit bis 15:00 Uhr geben. In dieser Zeit können die Kinder das erlernte vom Morgen weiter festigen. Hausaufgaben sind somit nicht notwendig.

Welche Kinder mit Förderbedarf werden genommen?

Da wir eine Schule für alle sind, werden in jeder Lerngruppe Kinder mit Förderbedarf sein. Ein Sonderpädagoge gehört fest zum Lehrteam. Sie müssen über Ihre Grundschule ein AOSF-Verfahren beantragen, um den Förderbedarf festzustellen. Für den Anfang können wir Kinder aus dem Bereich ESE, Lernen und geistige Entwicklung nehmen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um weiteres zu besprechen.

Mein Kind kommt 2016 in die dritte (zweite) Klasse. Kann ich es trotzdem anmelden?

Ja, unsere Klassen haben eine Altersmischung von der ersten bis zur vierten Klasse, sodass wir gerne auch mit älteren Kindern starten.

-.-.-

Zu Punkt 3.2.3 Klagen gegen das Land NRW bzgl. Landeszuschüsse zu den OGS-Betriebskosten

Den Ausschussmitgliedern liegt folgende Mitteilung in schriftlicher Form vor:

Klagen gegen das Land NRW bzgl. Landeszuschüsse zu den OGS-Betriebskosten

Die Verteilung bzw. der Berechnungsmodus des Landeszuschusses für die Offenen Ganztagschulen (OGS) sind zum Schuljahr 2014/2015 durch Erlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 20.12.2013 und 23.06.2014 grundlegend geändert worden, in dem nicht wie bisher neben dem Grundzuschussbetrag ein erhöhter Zuschussbetrag je Förderkind mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf bewilligt wird, sondern zusätzlich auch ein erhöhter Förderbetrag für Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Grundschulen ermöglicht wird.

Der Erlass vom 23.06.2014 legt fest, wie die Zuschussbeträge – insbesondere für Förderkinder – an die Schulträger weitergeleitet werden. Die Vorgaben können zusammenfassend wie folgt wiedergegeben werden:

- Alle Schulträger erhalten mindestens so viele Plätze mit erhöhtem Förderbedarf bewilligt wie im Schuljahr 2013/2014, ausgenommen diejenigen, die weniger solcher Plätze beantragt haben.
- Für Förderschulen beantragte Plätze werden antragsgemäß bewilligt.
- Die darüber hinausgehenden Plätze orientieren sich an dem Verhältnis zwischen den Plätzen mit grundständigem und den Plätzen mit erhöhtem Fördersatz aus dem Schuljahr 2013/2014. Das Verhältnis beträgt auf Landesebene einschließlich der Plätze in Förderschulen 7,35 %. Diese Quote soll nicht überschritten werden.

In Bielefeld steigen jährlich die OGS-Teilnehmerzahlen und damit auch die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an Grundschulen.

Durch die neue Bewilligungsregelung des Landes NRW ist der Stadt Bielefeld im Schuljahr 2014/2015 (sowie in den folgenden Schuljahren) für einen Teil der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nur der grundständige Zuschussbetrag gewährt worden. Andere Schulträger ohne Veränderungen haben dagegen weiterhin für alle Kinder mit erhöhtem Förderbedarf den erhöhten Fördersatz erhalten.

Hierin sieht die Stadt Bielefeld einen Verstoß gegen das Willkürverbot gem. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Es wurde daher Klage beim Verwaltungsgericht in Minden eingereicht. Die Klage wurde abgewiesen. Die Stadt Bielefeld stellte daraufhin einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss vom

12.08.2016 vom OVG abgelehnt mit der Begründung, dass das Zuwendungssystem des Erlasses vom 23.06.2014 nicht gegen Art. 3 GG verstoße bzw. dass dem Land bei der Gewährung von Zuschüssen ein breiter Ermessensspielraum zustehe, dessen Rahmen vorliegend nicht überschritten sei.

Gegen die Entscheidung des OVG bestehen keine Rechtsmittel.

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, die Klagen für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/17 beim Verwaltungsgericht Minden zurückzunehmen, da die Rechtslage identisch ist und die Klagen nicht mehr erfolgversprechend sind.

-.-.-

Zu Punkt 3.2.4 Fördermöglichkeiten für Berufskollegs aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

Den Ausschussmitgliedern liegt folgende Mitteilung in schriftlicher Form vor:

Fördermöglichkeiten für Berufskollegs aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Die Bezirksregierung Detmold informierte am 19.8.2016 erstmals darüber, dass der Schulträger Stadt Bielefeld auf Antrag Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen in Berufskollegs aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erhalten könne.

Förderfähig sind nach der Infrastrukturrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen (RWP NTW Infrastruktur) die Errichtung oder der Erwerb von Gebäuden einschl. betriebsnotwendigem Grund und Boden bzw. deren Aus- oder Umbau und/oder die Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung mit einem Schwerpunkt auf jene Einrichtungen, die für Berufszweige ausbilden, in denen ein besonderer Fachkräftemangel herrscht oder in Zukunft droht. Bei der Ausstattung der Lehrgebäude sind Mobiliar und IT-Ausstattung einschl. Software für Unterrichtsräume, Lehr- und Lernmedien förderfähig.

Ausgaben für Modernisierung sind nur dann förderfähig, wenn die Modernisierung im Zusammenhang mit förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen erfolgt und über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustands hinausgeht.

Die für Bielefeld zur Verfügung stehenden Fördersummen sind nicht bekannt, das Ministerium hat lediglich mitgeteilt, dass Fördermittel in Millionenhöhe vorhanden sind und beantragt werden können. Die

Förderung erfolgt in Höhe von 80 % der Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Der Schulträger muss einen Eigenanteil von 20 % nachweisen.

Die Antragstellung soll bis Oktober bei der Bezirksregierung Detmold erfolgen, die Bewilligungen müssen dort bis zum 31.12.2016 erfolgt sein. Die Durchführung der Maßnahmen kann anschließend innerhalb von 36 Monaten erfolgen.

Die Verwaltung bereitet in Abstimmung mit den Schulleitungen der Berufskollegs eine Antragstellung vor.

Zu Punkt 3.2.5 Schulversuch "Mennonitischer Religionsunterricht an Grundschulen"

Herr Müller berichtet, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Erlass vom 27.07.2016 den Bezirksregierungen Detmold und Köln einen Sachstandsbericht zur Einführung von Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in NRW im Rahmen eines Schulversuchs gegeben hat. Hierbei werde aufgrund der im Erlass verwendeten Formulierungen nunmehr sinngemäß der Eindruck vermittelt, als ob die Teilnahme am Schulversuch für die Schulen optional und nicht verpflichtend gewesen sei. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung teilt mit, dass die in Frage kommenden Schulen seitens der Bezirksregierungen Detmold und Köln gebeten worden seien, die mögliche Teilnahme ihrer jeweiligen Schule mit den betroffenen Eltern zu klären. Nach ersten Rückmeldungen sei davon auszugehen, dass sich voraussichtlich 8 bis 10 Grundschulen mit unterschiedlichen Teilnehmerzahlen an dem Schulversuch beteiligen werden. Staatliche Lehrkräfte für die Erteilung des Religionsunterrichts an Grundschulen ständen nicht zur Verfügung. Deshalb sei vorgesehen und mit der Religionsgemeinschaft abgestimmt, dass der Unterricht durch von der Religionsgemeinschaft benannte Lehrkräfte erfolgen werde. Diese Lehrkräfte würden für die Dauer des Schulversuchs als Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis beim Land beschäftigt. Grundsätzlich hätten die von der Religionsgemeinschaft benannten Lehrkräfte eine Ausbildung an der Bibelschule (Ausbildungseinrichtung der Religionsgemeinschaft) absolviert. Die Ausbildung, die bereits in Rheinland-Pfalz als Qualifikation für die Erteilung des Religionsunterrichts an Grundschulen anerkannt sei, werde auch in Nordrhein-Westfalen als Qualifikation für die Erteilung des Religionsunterrichts an Grundschulen anerkannt. Den beiden betroffenen Bezirksregierungen Detmold und Köln lägen bereits Listen mit von der Religionsgemeinschaft benannten Lehrkräften vor.

Herr Müller stellt dar, dass die Bezirksregierung Detmold Mitte August mitgeteilt hat, dass nunmehr noch die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und das Abschließen von Beschäftigungsverträgen

notwendig seien, um die von der Religionsgemeinschaft benannten Lehrkräfte einstellen zu können. Man gehe davon aus, dass dies einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehme und somit sich der tatsächliche Unterrichtsbeginn noch (ggf. bis zum 01.10.2016) hinauszögern werde. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung habe zudem eine Lehrplankommission eingerichtet, die einen eigenständigen Lehrplan für das Fach erarbeiten werde. Derzeit sei jedoch der Lehrplan Evangelische Religionslehre die Basis des Unterrichts.

(Nachrichtlich:

Die beiden für die Grundschule Brake vorgeschlagenen Religionslehrkräfte haben ihre erweiterten Führungszeugnisse umgehend eingereicht, so dass sie bereits Anfang September eingestellt werden konnten und seit dem 05.09.2016 im Umfang von je 2 Wochenstunden Unterricht erteilen.)

Herr Wandersleb (SPD) teilt mit, dass er bei seinen Recherchen nach weiteren Informationen zum Schulversuch einen Bericht in der Broschüre „ru-intern“ gefunden habe. Der Bericht wird in Absprache mit Herrn Vorsitzenden Nockemann als Information an die Ausschussmitglieder verteilt.

(Nachrichtlich:

ru-intern ist eine praxisorientierte Broschüre für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, herausgegeben von den Evangelischen Kirchen in Westfalen und Lippe. Sie erscheint vierteljährlich und wird kostenlos verschickt. Jede Ausgabe widmet sich einem Schwerpunktthema, das durch Überblicksartikel dargestellt und in Unterrichtsentwürfen, Internetverweisen und Kommentaren als Praxismaterial für den Schulalltag bearbeitet wird. Herausgegeben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.)

-.-.-

Zu Punkt 3.2.6 Änderung in der stellvertretenden Vertretung der BezirksSchülerInnenVertretung im Schul- und Sportausschuss

Den Ausschussmitgliedern wird folgende Mitteilung in schriftlicher Form ausgehändigt:

Änderung in der stellvertretenden Vertretung der BezirksSchülerInnenVertretung

Die BezirksSchülerInnenVertretung hat mit Schreiben vom 05.09.2016 mitgeteilt, dass sich die stellvertretende Vertretung der BezirksSchülerInnenVertretung im Schul- und Sportausschuss geändert hat.

Neuer stellvertretender Vertreter ist

Herr Martin Brzozowski (vorher Herr Marvin Bart).

-.-.-

Zu Punkt 3.2.7 Ankündigung der auslaufenden Schließung der Sekundarschule Bethel

Herr Müller berichtet auf Wunsch von Herrn Vorsitzenden Nockemann zum aktuellen Sachstand der von den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel angekündigten beabsichtigten auslaufenden Auflösung der Sekundarschule Bethel.

Er erklärt, dass alle der Verwaltung von den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel gegebenen „offiziellen“ Informationen aus der Kuratoriumssitzung vom 05.09.2016 stammten. Diese Sitzung sei nicht-öffentlich gewesen und die Vertreter/innen der Stadt Bielefeld (Herr Blumensaat, Frau Schneider, Frau Pfaff und Herr Müller) seien um vertrauliche Behandlung des Themas gebeten worden. Deshalb könne die Verwaltung als öffentliche Mitteilung heute eigentlich nur sagen, dass die zwischenzeitlich erfolgte Pressemitteilung der Stiftungen und die daraus resultierende Presseberichterstattung auch dem Informationsstand der Verwaltung entspreche.

Schulrechtlich habe die Kommune als öffentlicher Schulträger (also die Stadt) für ein bedarfsgerechtes Schulangebot in allen Schulformen zu sorgen. Diese Verpflichtung bestehe nicht, soweit Ersatzschulträger oder andere öffentliche Schulträger ein gleichwertiges bzw. mit vertretbarem Schulwegaufwand erreichbares Schulangebot vorhielten. Im Umkehrschluss heiße das, dass die Stadt Bielefeld die wegfallende Schulplatzkapazität der Sekundarschule Bethel grundsätzlich durch eigene Schulplatzangebote kompensieren bzw. diese erweitern müsse, falls die vorhandene Kapazität nicht reiche. Definitiv nicht möglich sei es, dass die Stadt Bielefeld die Sekundarschule Bethel in eigene Trägerschaft (ggf. mit anderem Schulgebäude bzw. „Adresse“) übernehme und weiterführe. Öffentliche Schulträger dürften keine Ersatzschulen führen. Welche kommunalen Schulangebote die Stadt Bielefeld ersatzweise schaffen müsse, hänge wesentlich vom künftigen Schulwahlverhalten der Eltern ab. Es könne also auch sein, dass durch den Wegfall der Sekundarschule Bethel die Nachfrage nach Gesamtschul-, Gymnasial- oder Realschulplätzen steige, auf die dann durch Zügigkeitserweiterungen oder Mehrklassenbildung an den städtischen Schulen reagiert werden müsse. Andererseits habe die Verwaltung den politischen Auftrag, eine öffentliche Sekundarschule am Standort Brodhagen zu schaffen. Diesen Auftrag bearbeite die Verwaltung. Ob diese öffentliche Sekundarschule den Wegfall der Sekundarschule Bethel kompensieren könne, hänge davon ab, ob Eltern, die ihre Kinder anderenfalls an der Sekundarschule

Bethel angemeldet hätten, dieses künftig an einer städt. Sekundarschule vornehmen.

Bisher sei die Obere Schulaufsicht allerdings der Meinung gewesen, dass die Anmeldenachfrage bzw. der Anmeldeüberhang bei der Sekundarschule Bethel kein schulrechtliches Bedürfnis für eine öffentliche Sekundarschule in Bielefeld belege. Maßgeblich für die hohe Nachfrage sei der Schulträger Bethel und nicht die Schulform Sekundarschule. Die Verwaltung werde mit der Oberen Schulaufsicht klären müssen, ob das unter den geänderten Verhältnissen auch noch gelte. Darüber sei die Verwaltung mit der Bezirksregierung Detmold bereits im Gespräch.

Aus dieser Sach- und Rechtslage werde deutlich, dass die Stadt Bielefeld als öffentlicher Schulträger vor allem für künftige Schülergenerationen eine Lösung finden müsse. Die heutigen Schüler/innen der Sekundarschule Bethel hätten den berechtigten Anspruch, ihre Schullaufbahn an der Sekundarschule Bethel fortzusetzen bzw. zu beenden. Sie würden für die Stadt Bielefeld nur dann relevant, wenn sich Eltern entschlossen, ihre Kinder von der Sekundarschule Bethel in eine öffentliche Schule umzuschulen. Ob, wann und in welchem Umfang und mit welchem Schulformwunsch das eintreten könnte, werde mit dem Schulträger Bethel bzw. den Eltern der Schüler/innen der Sekundarschule Bethel zu besprechen sein.

-.-.-

Zu Punkt 3.3 Anfragen

Zu Punkt 3.3.1 Anfrage der FDP vom 30.08.2016 zu abgelehnten Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zum Schuljahr 2016/17

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3604/2014-2020

Text der Anfrage:

Wieviele Anträge auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sind in diesem Jahr für Kinder gestellt worden, die zum Schuljahr 2016/2017 ihre Schulzeit begannen (bitte differenziert nach Förderschwerpunkt und nach Antragsteller (Grundschule bzw. Eltern))?

Zusatzfrage: Welche Beschulung ergab sich aus diesen Beantragungen für die jeweiligen Kinder (Förderschule, Grundschule mit GL, Grundschule ohne GL, bitte differenziert nach Schulart und je Einzelschule) und in wievielen Fällen entsprach die Schulart dem geäußerten Elternwillen?

Antwort des Schulamtes für die Stadt Bielefeld:

- **Gesamtfallzahl der Anträge** auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs bei **Schulanfänger/-innen: 202**
Bei allen Anträgen (Schulanfang!) handelte es sich um Elternanträge.
- **Zahl der abgelehnten Anträge** nach Prüfung durch die Schulaufsicht: **9**
 - Davon stammten 4 Anträge aus Schulen mit Gemeinsamen Lernen, 5 Anträge aus Schulen ohne eingerichtetes GL.
- **Entscheidungen nach Abschluss der verbliebenen 193 durchgeführten AOSF-Verfahren:**
 - kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf feststellbar: 7 Kinder
 - Förderschwerpunkt Sprache: 74 Kinder
 - Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 35 Kinder
 - Förderschwerpunkt Lernen: 6 Kinder
 - Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 45 Kinder
 - Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 18 Kinder
 - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: 5 Kinder
 - Förderschwerpunkt Sehen: 3 Kinder
- **Elternwunsch und Umsetzung des Elternwunsches:**
 - In **91** Fällen wünschten die Eltern die Beschulung ihres Kindes im Gemeinsamen Lernen an einer Bielefelder Grundschule. Alle Eltern erhielten einen Beschulungsvorschlag für einen Platz ihres Kindes im Gemeinsamen Lernen. Zwei Kinder wurden – dem

Elternwunsch entsprechend – an einer Nicht-GL-Schule aufgenommen und werden dort im Rahmen von Einzelintegration gefördert (1 Kind mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation an der Diesterwegschule und ein Kind mit dem Förderschwerpunkt Sehen an der Brocker Schule). Ein Kind wurde von der Georg- Müller-Schule aufgenommen.

- In **102** Fällen wünschten die Eltern die Beschulung ihres Kindes an einer Förderschule. Diesen Elternwünschen konnte in 100 Fällen entsprochen werden. In 2 Fällen war die Beratung der Eltern hinsichtlich einer anderen Förderschule erforderlich, da die von den Eltern gewünschte Förderschule keine Schuleingangsklasse bildet.

- Verteilung der Kinder auf die Förderschulen:

	Leineweberschule:	39 Kinder
Am Lönkert:	13 Kinder	
Am Möllerstift:	12 Kinder	
Mamre- Patmos-Schule:	17 Kinder	
Sonnenhellwegschule:	6 Kinder	
Hamfeldschule:	3 Kinder	
Opticusschule:	2 Kinder	
Westkampfschule:	3 Kinder	
Albatrosschule:	8 Kinder	

Ergänzung:

Gesamtfallzahl AO-SF-Verfahren (neu!) bei Grundschulkindern (ohne die Schulanfängerkinder): 117 Schülerinnen und Schüler

Auf weitere Nachfrage von Herrn Schliffer (FDP) erläutert Frau Trachte, Schulamts für die Stadt Bielefeld, dass ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs grundsätzlich von den Eltern gestellt werde. In Ausnahmefällen könne auch eine allgemeine Schule den Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs stellen und zwar insbesondere, wenn ein/e Schüler/in nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht. Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn ein/e Schüler/in die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Frau Trachte weist auf die Ergänzung ihrer schriftlich vorgelegten Antwort hin. Die Gesamtzahl der neuen AO-SF-Verfahren bei Kindern, die bereits die Grundschule besuchen (also nicht der Schulanfänger) liege aktuell bei 117. Diese Zahl unterstreiche, dass in den Eingangsklassen des Gemeinsamen Lernens der Primarstufe zunächst freibleibenden Plätze nicht ins Leere laufen, sondern zwingend benötigt würden für z.B. neuzugezogene Schüler/innen sowie für Kinder, bei denen erst während

des Schulbesuchs eine sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt werde (vgl. auch die Mitteilung des Schulamtes unter TOP 3.2.1).

Zu Punkt 3.3.2 Anfrage der FDP vom 30.08.2016 zum "Schulinvestitionsprogramm NRW - Was hat Bielefeld in der Schublade"

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3605/2014-2020

Text der Anfrage:

Die Landesregierung hat im Juli diesen Jahres ein von 2017 bis 2020 laufendes Sonderprogramm angekündigt, mit dem Kommunen insgesamt 5 Mrd. Euro zur baulichen Verbesserung und zur Verbesserung der digitalen Lernumgebungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Mit welchen Projekten, die ausgearbeitet, aber noch nicht finanziert sind, könnte sich Bielefeld um die Mittel aus diesem Programm bewerben?

Antwort der Verwaltung:

Herr Müller berichtet, dass sich der Vorstand des Städtetages NRW am 14.09.2016 mit dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ auf Grundlage eines Vorberichtes der Geschäftsstelle des Städtetages NRW vom 19.08.2016 beschäftigen werde.

Im Rahmen dieses Förderprogramms „Gute Schule 2020, welches Anfang Juli 2016 von der Ministerpräsidentin angekündigt wurde, will das Land NRW den Kommunen von 2017 bis 2020 jeweils 500 Mio. Euro über die NRW.BANK zins- und tilgungslos für investive Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Gelder sollen sowohl für bauliche Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen als auch zum Ausbau des digitalen Lernens in den Schulen eingesetzt werden können. Die Modalitäten der Fördermaßnahme sollen im Laufe des Sommers von einer interministeriellen Arbeitsgruppe ausgearbeitet werden.

Herr Müller erklärt, dass eine qualifizierte Antwort auf die Anfrage z.Zt. nicht gegeben werden könne, da die Modalitäten der Fördermaßnahme bzw. die Förderrichtlinien noch nicht bekannt seien. Eine endgültige Bewertung sei erst nach Vorliegen dieser wesentlichen Grundlagen möglich. Da im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes eine Vielzahl an bereits erarbeiteten Projekten nicht gefördert werden können, werden geprüft und bewertet werden müssen, welche

dieser (noch) nicht geförderten Maßnahmen bzw. welche ggf. neuen Maßnahmen für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ angemeldet werden sollten.

Herr Schlifter (FDP) erinnert an den Antrag seiner Partei vom 17.06.2016 zur Neuaufstellung des Medienentwicklungsplanes (SchA 28.06.2016, TOP 3.4.2), den er im Rahmen der Beratung zunächst zurückgezogen hatte. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ auch Maßnahmen zum Ausbau des digitalen Lernens in den Schulen gefördert werden sollten, stelle sich ihm nunmehr die Frage, ob die Neuaufstellung des Medienentwicklungsplanes nicht doch dringender als gedacht und vom Ausschuss beauftragt werden sollte.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus unterstützt die von Herrn Müller gemachten Ausführungen und wirbt dafür, zunächst die Modalitäten der Fördermaßnahme bzw. die Förderrichtlinien abzuwarten und zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Spekulationen anzustellen. Die Verwaltung werde nach Vorliegen der Förderrichtlinien kurzfristig das weitere Verfahren umsetzen und die politischen Gremien wie gewohnt einbeziehen.

Zu Punkt 3.3.3 Anfrage der Ratsfraktion Die Linke zur Abstimmung über die Rahmenvorgaben und Qualitätsstandards für Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3621/2014-2020

Text der Anfrage:

Auf der Sitzung des Schul- und Sportausschusses vom 28.06.2016 waren die o.g. Rahmenvorgaben Gegenstand der Abstimmung.

Nach Kenntnisstand unserer Fraktion haben sich an der Abstimmung zwei stimmberechtigte Mitglieder des Schul- und Sportausschusses beteiligt, von denen eine Person hauptberuflich im Offenen Ganztag des Primarbereichs beschäftigt ist und eine weitere Person institutionell an eine Einrichtung gebunden ist, die die Qualitätsstandards erarbeitet hat.

Frage:

Ist damit die Befangenheit der o.g. SSA-Mitglieder festgestellt?

Zusatzfrage:

Muss somit die Abstimmung wiederholt werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Fragen zum Mitwirkungsverbot von ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern an der Beratung und Abstimmung von Tagesordnungspunkten aufgrund von Befangenheit sind in Anwendung des § 31 GO NRW zu beantworten.

Gesetzestext

§ 31 GO NRW

Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- 1. ihm selbst,*
- 2. einem seiner Angehörigen,*
- 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person*

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

- 1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,*
- 2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,*
- 3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

- 1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,*
- 2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,*
- 3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,*

4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,

5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Nach § 31 GO NRW darf der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil,

wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt. Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Das Mitwirkungsverbot greift grundsätzlich nur dann, wenn die zu treffende Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für eine bestimmte Person bringen kann. Das Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit ist häufig das am schwierigsten abzugrenzende Element der Befangenheit. Ein Nachweis, dass der unmittelbare Vorteil bzw. Nachteil tatsächlich eingetreten ist (also Sicherheit) ist nicht notwendig. Da bereits die Gefahr einer Beeinflussung der Entscheidung durch eventuelle Sonderinteressen (der „böse Schein“) verhindert werden soll, führt schon die Möglichkeit einer individuellen Betroffenheit zum Ausschluss. Insofern ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Eintritt eines bestimmten Vor- oder Nachteils aufgrund der Entscheidung konkret möglich und hinreichend wahrscheinlich erscheint. Voraussetzung ist also eine direkte Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen daraus resultierenden Vor- oder Nachteil. Diese ist dann gegeben, wenn zwischen der Angelegenheit und ihrer Entscheidung einerseits und dem Vor- oder Nachteil andererseits ein adäquater, schlüssiger und ursächlicher Zusammenhang besteht, ohne dass noch weitere wesentliche Zwischenschritte - wie etwa weitere Entscheidungen oder ein Handeln Dritter - notwendig sind.

Mit der Beschlussvorlage der Verwaltung „OGS-Ferienangebote in der Stadt Bielefeld ab Schuljahr 2016/17; Finanzierungskonzept, Rahmenvorgaben und Standards“, Drucksachen-Nr. 3254/2014, die am 28.06.2016 im Schul- und Sportausschuss beraten und in ihren Punkten 1-3 des Beschlussvorschlags beschlossen wurde (Nr. 4 des Beschlussvorschlags wurde in erster Lesung behandelt), wurden insbesondere Entscheidungen über eine Erhöhung der städtischen Zuschüsse für OGS-Ferienangebote getroffen.

Die (erhöhten) Zuschüsse werden auf Antrag der OGS-Träger von der Stadt Bielefeld an die OGS-Träger ausgezahlt. Anbieter von OGS-Ferienangeboten können aufgrund der beschlossenen erhöhten Zuschussbeträge gegenüber den OGS-Trägern entsprechend höhere Kosten abrechnen.

Insofern kann sowohl für OGS-Träger als auch für Anbieter von OGS-Ferienangeboten eine Unmittelbarkeit des Vorteils des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses zur Finanzierung der

OGS-Ferienangebote bejaht werden.

Ausschussmitglieder, die bei einem OGS-Träger oder Anbieter von Ferienangeboten gegen Entgelt beschäftigt oder in Leitungsfunktion tätig sind, hätten danach an der Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussvorlage der Verwaltung „OGS-Ferienangebote in der Stadt Bielefeld ab Schuljahr 2016/17; Finanzierungskonzept, Rahmenvorgaben und Standards“, Drucksachen-Nr. 3254/2014, am 28.06.2016 nicht teilnehmen und sich für befangen erklären müssen.

Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit die Beschlussfassung aufgrund des Vorliegens von Befangenheit rechtmäßig zustande gekommen ist, ist zur Frage der Rechtswirksamkeit bzw. einer möglicherweise notwendigen Wiederholung der Beschlussfassung § 31 Abs. 6 GO NRW zu beachten. Hiernach kann die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Da die (Einzel-) Beschlüsse zur Vorlage 3254/2014-2020 allesamt einstimmig gefasst wurden, sind diese zwar ggf. rechtswidrig, aber rechtswirksam zustande gekommen und müssen nicht wiederholt werden.

Bei Beratung und Entscheidung des zurückgestellten Punktes 4 der Vorlage sind diese Ausführungen zu beachten.

Herr Schatschneider (Die Linke) bedankt sich bei der Verwaltung für die ausführliche Beantwortung seiner Anfrage. Er bittet alle Ausschussmitglieder, zukünftig verstärkt auf eine mögliche Befangenheit zu achten, um weder rechtswidrige noch rechtsunwirksame Beschlüsse herbeizuführen.

Herr Kleinkes (CDU) wirbt ebenfalls bei den Ausschussmitgliedern dafür, zukünftig verstärkt auf eine mögliche Befangenheit aufgrund eines unmittelbaren direkten Interesses am Abstimmungsgegenstand Acht zu geben. Herr Kleinkes bezieht sich auf den unter TOP 3.2.5 am heutigen Tage in mündlicher Absprache mit Herrn Vorsitzenden Nockemann seitens Herrn Wandersleb (SPD) als Information an die Ausschussmitglieder verteilten Bericht aus der Broschüre „ru-intern“ und stellt zur Diskussion, ob und inwieweit die Verteilung dieses Berichts den rechtlichen Rahmenbedingungen entspreche. Herr Kleinkes betont, dass im Vorfeld der Sitzung zwischen Verwaltung und Herrn Vorsitzenden Nockemann und ihm als stellvertretendem Vorsitzenden abgestimmt worden sei, den TOP „Schulversuch Mennonitischer Religionsunterricht an Grundschulen“ nicht als ordentlichen TOP, sondern „lediglich“ als Mitteilung auf die Tagesordnung zu setzen. Im Rahmen des TOP „Mitteilungen“ seien nach der Geschäftsordnung des Rates weder Diskussionen noch Wortbeiträge seitens der Ausschussmitglieder vorgesehen. Insofern erscheine aus Sicht von Herrn Kleinkes die Verteilung des Berichtes aus der Broschüre „ru-intern“ seitens eines Mitgliedes des Schul- und Sportausschusses nicht unproblematisch. Herr Kleinkes betont, dass aus der Verteilung des Berichts im Schul- und Sportausschuss seitens eines Mitgliedes des Ausschusses nicht die

Schlussfolgerung gezogen werden könne und dürfe, dass die im Bericht gemachten Ausführungen dem Meinungsbild des Schul- und Sportausschusses entsprächen. Herr Kleinkes bittet darum, zukünftige Informationen und Schreiben bereits im Vorfeld der Sitzung mit Herrn Vorsitzenden Nockemann abzustimmen, um ein geordnetes Verfahren sicherstellen zu können.

Herr Wandersleb (SPD) weist darauf hin, dass der von seiner Seite verteilte Bericht aus der Broschüre „ru-intern“ öffentlich zugänglich sei. Insofern halte er die Verteilung bzw. Weiterreichung dieses Berichts ohne weitergehende Kommentierung oder Wertung seinerseits zwecks Information des Schul- und Sportausschusses für sachlich und rechtlich unproblematisch.

Herr Vorsitzender Nockemann fragt die Verwaltung, ob diese den Ausschussmitgliedern ggf. eine Zusammenfassung der Rechte und Pflichten im Rahmen der politischen ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung stellen könne. Herr Müller erklärt, dass die wesentlichen Rechte und Pflichten sich aus der Geschäftsordnung des Rates und der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld sowie den kommunalrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW ableiten ließen. Zur Frage der Befangenheit weist Herr Müller darauf hin, dass bereits die Gefahr einer Beeinflussung der Entscheidung durch eventuelle Sonderinteressen (der „böse Schein“) verhindert werden soll. Deshalb führe schon die Möglichkeit einer individuellen Betroffenheit zum Ausschluss. Insofern sei es erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Eintritt eines bestimmten Vor- oder Nachteils aufgrund der Entscheidung konkret möglich und hinreichend wahrscheinlich erscheine. Unter dieser Maßgabe sollten alle Ausschussmitglieder eine mögliche Befangenheit im Rahmen ihrer Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten eigenständig überprüfen und bei Zweifeln sich eher für befangen erklären, um bereits den „bösen Schein“ zu vermeiden.

Herr Vorsitzender Nockemann regt abschließend an, fraktionsübergreifend die Thematik nochmals außerhalb des Schul- und Sportausschusses zu besprechen.

-.-.-

Zu Punkt 3.3.4 Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.09.2016 zu einer gemeinsamen Strategie gegen die im Lernreport konstatierte Segregation

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3627/2014-2020

Text der Anfrage:

Welche gemeinsame Strategie hat die Verwaltung, um der im Lernreport konstatierten Segregation entgegenzuwirken?

Zusatzfrage 1:

Wie sind die einzelnen städtischen Ämter, Einrichtungen und Institute in diese Strategie eingebunden?

Zusatzfrage 2:

Wie erfolgreich ist diese Strategie und welche Erfolge verbuchen die einzelnen städtischen Ämter, Einrichtungen und Institute?

Antwort der Verwaltung:

Herr Müller erläutert, dass die Anfrage aufgrund der Komplexität der Thematik z. Zt. (noch) nicht hinreichend zufriedenstellend beantwortet werden könne. Verwaltungsweite (abgestimmte) Konzepte seien aktuell noch nicht erarbeitet bzw. fertig gestellt. Um Maßnahmen und Strategien gegen die im Lernreport beschriebene Segregation entwickeln zu können, seien zunächst Rahmenbedingungen und Grundlagendaten zu erheben, zu prüfen und zu bewerten. Seit 01.07.2016 sei auf einen befristeten Zeitraum eine zusätzliche Stelle für ein Bildungsmonitoring eingerichtet worden. In diesem Rahmen sollen u.a. Grundlagendaten im Zusammenhang mit Wanderungsbewegungen untersucht werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen entwickeln zu können. Grundsätzlich müsse hierbei berücksichtigt werden, dass nicht nur im weiterführenden Schulbereich sondern auch im Primarbereich seit der Auflösung von Schulbezirksgrenzen freie Schulwahl bestehe und (rechtliche) Vorgaben für den Besuch einer bestimmten Schule nicht möglich seien. Eine mögliche Steuerung der Schulwahl erscheine damit ausschließlich über ein (wie bereits teilweise schon umgesetztes) Anreizsystem wie z.B. die Reduzierung der Klassenfrequenzen in Klassen mit Gemeinsamen Lernen, Finanzierung von besonderen OGS-Ferienangeboten/-schulen, Ausbau und Ausstattung von (OGS-) Schulen möglich. Die Verwaltung werde die Thematik im Rahmen ihrer weiteren Planungen und Maßnahmen berücksichtigen und den politischen Gremien zu gegebener Zeit hierzu berichten.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus ergänzt die Ausführungen von Herrn Müller und berichtet, dass im Lebenslagenbericht bereits Quartiere kleinräumig beschrieben seien und sich diesbzgl. Interventionsräume eröffneten.

Herr Grün (Bündnis 90/Die Grünen) bedankt sich für die Ausführungen der Verwaltung. Er zitiert aus aktuellen Presseberichterstattungen, dass fast jedes zweite Kind von Bildungsbenachteiligung betroffen sei, und bittet sowohl die Politik als auch die Verwaltung, sich der Thematik weiterhin

anzunehmen.

Zu Punkt 3.4 Anträge

Anträge liegen nicht vor.

Zu Punkt 3.5 Bericht der Verwaltung zur Stichprobenerhebung des Landes NRW zum Unterrichtsausfall an Schulen im Schuljahr 2015/16

Herr Müller berichtet, dass er den Fraktionen bzw. Ratsgruppen vor den Sommerferien per Mail mitgeteilt hatte, dass die Erhebung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Unterrichtsausfall an Schulen im Schuljahr 2015/16 MSW - wie üblich als Stichprobe - landesweit für die Zeit vom 30.05. bis 10.06.2016 stattgefunden hat. Es wurden jedoch nicht, wie in der Mail genannt, per Zufallsauswahl 110 Schulen aller Schulformen (ohne Berufskollegs und bestimmte Förderschultypen), sondern weitaus mehr Schulen für die Stichprobe ausgewählt. Alleine im Regierungsbezirk Detmold wurden Daten von 146 Schulen erhoben.

Folgende 15 Bielefelder Schulen wurden in die Erhebung einbezogen:

Klosterschule
Eichendorffschule
Fröbelschule
Grundschule Oldentrup
Grundschule Theesen
Brodhagenschule
Albatros-Schule
Realschule Heepen
Realschule Jöllenbeck
Gesamtschule Quelle
Gymnasium Am Waldhof
Brackweder Gymnasium

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat der Verwaltung

mitgeteilt, dass den Schulleitungen empfohlen worden sei, seitens des Schulträgers an einzelne Schulen gerichtete Anfragen zum Unterrichtsausfall nicht zu beantworten.

Herr Müller teilt mit, dass er seiner angesprochenen Mail die Hinweise des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für die teilnehmenden Schulen beigefügt hatte. Diese Erläuterungen machten aus Sicht der Verwaltung die Komplexität der Materie deutlich. Die im seinerzeitigen fraktionsübergreifenden Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Bürgernähe/Piraten (Drucksachen-Nr. 3401/2014-2020) vorgesehene Abfrage bzw. Berichterstattung in Form einer „einfachen Statistik“ würde nach Auffassung der Verwaltung dieser Komplexität nicht gerecht und die Ergebnisse - wenn die Schulleitungen abweichend von der Empfehlung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung überhaupt antworten würden - wären deshalb nach Einschätzung der Verwaltung nicht verwendbar, um sich auf politischer Ebene bei Oberer und Oberster Schulaufsicht oder parlamentarisch für eine Verringerung des Unterrichtsausfalls einzusetzen. Insofern schlage die Verwaltung vor, das für Herbst 2016 angekündigte Ergebnis der Stichprobenerhebung nach Hochrechnung der Daten abzuwarten.

An der nachfolgenden Diskussion beteiligen sich Herr Schlifter (FDP), Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten) und Herr Pause (Stadtelternrat).

Herr Schlifter bittet um Diskussion, ob sich der Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Bürgernähe/Piraten (Drucksachen-Nr. 3401/2014-2020) nunmehr erledigt habe oder weiter verfolgt werden solle.

Frau Rammert bittet Herrn Pause um Einschätzung, ob der Stadtelternrat in der Lage sei, eine eigene Abfrage bei den Eltern zum Unterrichtsausfall an Schulen zu machen.

Herr Pause erläutert, dass der Stadtelternrat bereits diesbezügliche Bestrebungen unternommen und drei Arten von Unterrichtsausfall qualifiziert habe:

- Geplanter Unterrichtsausfall
- Krankheitsbedingter Unterrichtsausfall
- Unterrichtsausfall aufgrund von Klassenfahrten

Zusätzlich könne die Unterrichtsgestaltung kurz vor den Schulferien ebenfalls ansatzweise der Kategorie „Unterrichtsausfall“ zugeordnet werden, sofern sich diese sich z.B. auf das bloße Schauen von Filmen o.ä. beschränken würde.

Herr Pause erklärt, dass eine großflächige (repräsentative) Abfrage dem Stadtelternrat nicht möglich sei.

-.-.-

Zu Punkt 3.6 Sachstand zur schulischen Versorgung von Seiteneinsteigern (Flüchtlinge und Zuwanderer)

Der Sachstandsbericht liegt den Ausschussmitgliedern schriftlich vor und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Auf Nachfrage von Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten) erklärt Herr Müller, dass die unter der Rubrik „Schulplätze in IKS“ teilweise zu findenden „*“ bedeuten, dass hier keine Daten vorhanden seien.

Die Antwort auf die Frage von Herrn Schliffer zur Lehrerversorgung, ob insgesamt 40 Lehrerstellen (einschließlich 23,5 Stellen zur Versorgung von Flüchtlings- und Zuwandererkindern) oder 40 Lehrerstellen zuzüglich 23,5 Lehrerstellen zur Versorgung von Flüchtlings- und Zuwandererkindern zur Verfügung stehen, wird bei der nächsten Berichterstattung zur Schulversorgung beantwortet.

Zu Punkt 3.7 Errichtung einer 2-fach Sporthalle mit Nebenräumen für das Helmholtz-Gymnasium als Standort der NRW-Sportschule Bielefeld-Herford

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3608/2014-2020

Herr Vorsitzender Nockemann berichtet, dass am 12.09.2016 in Herford eine feierliche Eröffnungsveranstaltung zur Einrichtung der NRW-Sportschule Bielefeld-Herford unter Beteiligung von Frau Sportministerin Kampmann stattgefunden habe.

Den Ausschussmitgliedern wird der aktuelle Informationsflyer für den Ablauf der Anmeldung zur NRW-Sportschule Bielefeld-Herford zum Schuljahr 2017/18 ausgehändigt (s. Anlage zur Niederschrift).

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus erinnert an den Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 31.05.2016, mit dem die Ausstattung der Turnhalle der ehemaligen Comeniuschule mit festinstallierten Turngeräten als Sportstätte für die Theodor-Heuss-Realschule in Sennestadt als einem der drei Standorte der zum Schuljahr 2016/17 gestarteten NRW-Sportschule Bielefeld-Herford auf den Weg gebracht wurde. Mit der am heutigen Tage vorgelegten Vorlage solle nunmehr die Errichtung einer 2-fach Sporthalle mit Nebenräumen als notwendige Sportstätte für das Helmholtz-Gymnasium als zweitem Standort der NRW-Sportschule Bielefeld-Herford ermöglicht werden.

Zum Bedarf des Sporthallenneubaus erläutert Herr Beigeordneter Dr. Witthaus, dass dem Helmholtz-Gymnasium derzeit keine ausreichenden eigenen Sportflächen/anlagen zur Verfügung stehen. Der Schulstandort an der Ravensberger Straße umfasst eine 1-fach-Turnhalle sowie eine weitere im Gebäude liegende kleinere Turnhalle. Um die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportstunden erteilen zu können, findet der Sportunterricht des Helmholtz-Gymnasiums auch in der von der Stadt Bielefeld tagsüber angemieteten nahegelegenen Sporthalle des Sportvereins TSVE 1890 Bielefeld in der Straße Am Niedermühlenhof statt. Um die zusätzlichen Schulsportbedarfe, die sich aus der Ernennung zur NRW-Sportschule ergeben, decken zu können und die leistungssportlichen Aktivitäten an diesem Schulstandort auszuweiten, ist es erforderlich, eine den Bedürfnissen des Leistungssports entsprechende Sporthalle zu errichten, deren Ausmaße Wettkampfbedingungen in den ausgewählten und vom Sportministerium anerkannten Schwerpunktsportarten erfüllt.

Um die notwendige enge Verflechtung zwischen Sportförderung und Schulausbildung zu gewährleisten, sei vorgesehen, die Sporthalle direkt gegenüber dem Helmholtz-Gymnasium im Bereich der bisher als Großspielfeld für den Fußballsport genutzten Fläche zu errichten. Das neue Gebäude werde eine Größe von rund 50 m x 38 m umfassen und soll eine Stellplatzanlage südlich des Gebäudes erhalten. Die Zufahrt soll über die Spindelstraße erfolgen. Durch den Neubau werde das Spielfeld in seiner Fläche reduziert; die restlichen Sportanlagen auf dem Gelände, insbesondere die 100 m-Laufbahn sowie die Weitsprunganlage, blieben erhalten. Das verbleibende Kleinspielfeld sei für den Sportunterricht der Schule und den Trainingsbetrieb der Schule im Fußball ausreichend. Ein Spiel- bzw. Ligabetrieb werde auf der verbleibenden Fläche nicht mehr stattfinden können, so dass die Fläche für den Vereinssport künftig nicht mehr zur Verfügung stehen werde.

Zur Nutzung der neuen Sporthalle erläutert Herr Beigeordneter Dr. Witthaus, dass diese ausschließlich zu Unterrichts- und Trainingszwecken von Schülerinnen und Schülern des Helmholtz-Gymnasiums und der Kooperationspartner der NRW-Sportschule genutzt werde. Eine darüber hinausgehende Nutzung durch örtliche Sportvereine zur Deckung des allgemeinen Sportstättenbedarfes sei bereits aus Fördergründen ausgeschlossen. Wettkämpfe würden in der Halle nicht ausgetragen, so dass auch keine Zuschauertribüne erforderlich sei.

Der der Vorlage beigefügte virtuelle Belegungsplan verdeutlicht die künftige Nutzung und Auslastung der Sporthalle im Endausbau zur NRW-Sportschule.

Das Raumprogramm für die Sporthalle sei im Rahmen einer Machbarkeitsstudie entwickelt worden, in die neben Vertretern des Helmholtz-Gymnasiums auch die mit der NRW-Sportschule Bielefeld-Herford kooperierenden Landesfachverbände und Landesleistungsstützpunkte sowie die örtlichen Sportvereine in den jeweiligen Schwerpunktsportarten einbezogen wurden. Die Konzipierung als 2-fach Sporthalle lasse eine gleichzeitige Nutzung von zwei

Sportprofilgruppen bzw. Sportklassen des Helmholtz-Gymnasiums zu. Außerdem können in der Halle die Schwerpunktsportarten Basketball und Volleyball unter Wettkampfbedingungen trainiert werden, die Ausmaße der Halle entsprechen den Vorgaben und Normen der jeweiligen Sportfachverbände. Neben der 2-fach Sporthalle sei ein separater Bereich für das Trampolinturnen mit einer Raumhöhe von 9 m vorgesehen, in dem dauerhaft vier Großtrampoline aufgebaut bleiben sollen. Da ein effektives Training unter Leistungssportgesichtspunkten in nahezu allen Sportarten mittlerweile ein unterstützendes und ergänzendes Krafttraining erfordere, solle in der Halle zusätzlich ein ausreichend groß dimensionierter Krafttrainings- und Fitnessbereich entstehen. Des Weiteren seien ein Seminarraum, ein Physioraum und ein Sportbüro als Funktions-/Nebenräume vorgesehen.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus erläutert, dass die Investitionskosten für die Errichtung der 2-fach Sporthalle sich gemäß Kostenermittlung auf insgesamt rund 6.100.000 € belaufen werden. Die Investition werde vom Land Nordrhein-Westfalen nach den Sportstättenbauförderrichtlinien zu einem Förderhöchstsatz von 80 % bezuschusst. Der kommunale Eigenanteil zur Durchführung der Maßnahme in Höhe von 1.220.000 € soll aus der Bildungspauschale finanziert werden. Die jährlichen Folgekosten werden voraussichtlich rund 190.000 € betragen. In diesem Betrag seien die Wartungs-, Instandhaltungs- und Verbrauchskosten sowie die Reinigung der Halle und eine Grundmiete enthalten. Die Stadt Bielefeld sei als Schulträger nach den Rahmenvorgaben des Landes für NRW-Sportschulen verpflichtet, dem Helmholtz-Gymnasium eine bedarfsdeckende Infrastruktur zur Realisierung des Konzeptes der NRW-Sportschule zur Verfügung zu stellen. Ohne die Errichtung dieser Sporthalle werde es dem Helmholtz-Gymnasium voraussichtlich ab dem Schuljahr 2019/2020 nicht mehr möglich sein, die räumlichen Anforderungen als NRW-Sportschule in vollem Umfang sicherzustellen. Die laufenden Betriebskosten für die Sporthalle seien haushaltsrechtlich somit als pflichtige Leistung zu qualifizieren.

Zum Zeitplan erläutert Herr Beigeordneter Dr. Witthaus, dass eine Fertigstellung der neuen Sporthalle für Herbst 2020 anvisiert sei.

Eine Ausschreibung habe nach Vorgaben des Sportministeriums NRW für die einzelnen Gewerke zu erfolgen. Die Neubaumaßnahme könne daher nicht – wie zuletzt bei der Almsporthalle – durch einen Totalunternehmer im Rahmen einer Funktionalausschreibung realisiert werden.

Herr Grün (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, dass seine Fraktion der Vorlage zustimmen werde. Kritisch sehe er jedoch die nunmehr im Rahmen der Kostenermittlung kalkulierten Kosten in Höhe von 6,1 Mio. €, da seinerzeit ursprünglich eine Investitionssumme von ca. 3 Mio. € im Raume gestanden habe. Eine häufigere und bessere Kommunikation mit bzw. Information an die politischen Gremien während der bisherigen Projektphase sei aus seiner Sicht wünschenswert gewesen.

Herr Krollpfeiffer (BfB) bittet die Verwaltung vor dem Hintergrund der Aussage, dass die Neubaumaßnahme nicht durch einen

Totalunternehmer im Rahmen einer Funktionalausschreibung errichtet werden könne, durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass der Kostenrahmen eingehalten werde.

Herr Schlifter (FDP) bittet die Verwaltung um Informationen zu folgenden Fragen:

- Welche Aspekte haben zur Kostensteigerung von ursprünglich genannten 3 Mio. € auf nunmehr 6,1 Mio. € geführt?
- Welche Großspielfläche steht den Schülerinnen und Schülern nach Wegfall des Großspielfelds an der Ravensberger Str. zur Verfügung?
- Könnte der Eigenanteil nicht auch über die Sportpauschale erfolgen?
- Welche Maßnahmen sollen in den nächsten Jahren aus der Bildungspauschale finanziert werden? – Diesbzgl. sei grundsätzlich die Beifügung einer Übersicht über die geplante Verwendung der Bildungspauschale im Rahmen von Beschlussvorlagen zu Investitionsmaßnahmen wünschenswert.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus erläutert zur Dimensionierung der Sporthalle und der kalkulierten Kosten nochmals, dass die Stadt Bielefeld als Schulträger nach den Rahmenvorgaben des Landes für NRW-Sportschulen verpflichtet sei, dem Helmholtz-Gymnasium eine bedarfsdeckende Infrastruktur zur Realisierung des Konzeptes der NRW-Sportschule zur Verfügung zu stellen. Ohne die Errichtung dieser Sporthalle werde es dem Helmholtz-Gymnasium voraussichtlich ab dem Schuljahr 2019/2020 nicht mehr möglich sein, die räumlichen Anforderungen als NRW-Sportschule in vollem Umfang sicherzustellen. Eine 2-fach Sporthalle mitsamt Nebenräumen sei notwendig, um den schul- und sportfachlichen Anforderungen im Rahmen der NRW-Sportschule gerecht werden zu können. Die Kosten für das entsprechende Raumprogramm, welches in enger Abstimmung zwischen Helmholtz-Gymnasium sowie den mit der NRW-Sportschule Bielefeld-Herford kooperierenden Landesfachverbänden und Landesleistungsstützpunkten sowie den örtlichen Sportvereinen in den jeweiligen Schwerpunktsportarten erarbeitet worden sei, seien seriös kalkuliert worden. Um das Kostenrisiko für die Stadt Bielefeld zu begrenzen, sei in den Beschlussvorschlag der Vorbehalt aufgenommen worden, dass die Errichtung der Sporthalle unter dem Vorbehalt einer positiven Förderentscheidung des Landes NRW steht. Der Eigenanteil der Stadt an den Investitionskosten sei aus der Bildungspauschale zu tragen, da die NRW-Sportschule unmittelbar dem schulischen Pflichtbereich zugeordnet sei. Zur Frage des wegfallenden Großspielfeldes erläutert Herr Beigeordneter Dr. Witthaus, dass das verbleibende Kleinspielfeld für den Sportunterricht und den Trainingsbetrieb der Schule im Fußball ausreichend sei. Herr Felsch, Koordinator für die NRW-Sportschule am Helmholtz-Gymnasium, ergänzt, dass das Großspielfeld ohnehin lediglich im Rahmen von Stadtmeisterschaften genutzt worden sei. Für Techniktraining sowie den normalen Trainingsbetrieb sei ein Kleinspielfeld, auch nach Rücksprache mit dem DSC Arminia Bielefeld, ausreichend. Für Stadtmeisterschaften und Spiele, die auf Großspielfeld durchgeführt werden sollten, ständen weiterhin die Rußheide und die Königsbrücke mit guter Infrastruktur und guten Sportplätzen zur

Verfügung. Zur Frage der geplanten Verwendung der Bildungspauschale erklärt Herr Beigeordneter Dr. Witthaus, dass die Verwaltung zeitnah dem Schul- und Sportausschuss eine diesbzgl. Übersicht vorlegen werde.

Beschluss:

1. Der Schul- und Sportausschuss beschließt die Errichtung einer 2-fach Sporthalle mit Nebenräumen für das Helmholtz-Gymnasium auf einer Teilfläche des bisherigen Großspielfeldes südlich der Ravensberger Straße gemäß des in der Machbarkeitsstudie dargestellten Raumprogrammes (Anlage 1). Der Kostenrahmen beläuft sich auf 6.100.000 €.

Die Errichtung steht unter dem Vorbehalt der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens und unter dem Vorbehalt einer positiven Förderentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung der Investitionskosten nach den Sportstättenbauförderrichtlinien des Landes NRW bei der Bezirksregierung Detmold zu stellen.

3. Mit Beginn der Bautätigkeit wird die Nutzung des Großspielfeldes für den Vereinssport eingestellt.

- einstimmig beschlossen -

...-

Zu Punkt 3.8

Rahmenkonzept für die Beschulung von neuzugewanderten Kindern und Jugendlichen; Beschluss des Integrationsrates vom 29.06.2016, Drucksachen-Nr. 3279/2014-2020

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3279/2014-2020

Herr Müller berichtet, dass der Integrationsrat in seiner Sitzung am 29.06.2016 den Antrag, Drucksache-Nr. 3279/2014-2020, einstimmig beschlossen hat. Der in der Begründung des Antrags enthaltene Absatz *“Um den Lernstand genau ermitteln zu können (wie Dauer /Art des*

Schulbesuchs im Herkunftsland, Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse, Lese- und Schreibkompetenzen, Entwicklungsstand) und den vorrangigen Förderbedarf und um die zusätzlichen Angebote abzustimmen, sollte in einer Art ‚Clearingstelle‘ ein Beratungsteam, möglichst bestehend aus Lehrkräften unterschiedlicher Schulformen und sozialpädagogischen Fachkräften und Schulpsychologen, zusammenarbeiten.“ wurde im Rahmen der Diskussion im Integrationsrat gestrichen.

Herr Müller erläutert, dass der Antrag dem Umstand geschuldet sei, dass in ganz Deutschland die Datengrundlagen zu Fragen der Beschulung von neuzugewanderten Kindern und Jugendlichen unzureichend seien. Es sei aus den unterschiedlichsten Gründen ausgesprochen schwierig, hinreichend valide und kontinuierlich aktuelle Daten zu erheben. Vor diesem Hintergrund werde sowohl das in der Begründung des Antrags beschriebene „Bildungsmonitoring“ als auch die geforderte Transparenz und öffentliche Zugänglichkeit von Daten und Konzepten seitens der Verwaltung ausdrücklich begrüßt. Zur im Antrag geforderten Verbindlichkeit von Konzepten weist Herr Müller jedoch darauf hin, dass Schulen eigenständige und auf die jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort abgestimmte pädagogische Konzepte erarbeiten würden, die von Schule zu Schule unterschiedlich gestaltet sein könnten und sollten. Eine verbindliche Vorgabe eines Konzeptes für alle Schulen sei nach Auffassung der Verwaltung weder (rechtlich) möglich noch sinnvoll und erwünscht. Insofern sei es zielführender, Schulen den Auftrag zu erteilen, eigenständige pädagogische Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Frau Weißenfeld (SPD) und Frau Röder (Beirat für Behindertenfragen) erklären in ihren Wortbeiträgen, dass es ihnen durchaus bewusst sei, dass eine Reihe von im Antrag genannten Aspekten in den Aufgabenbereich der Schulaufsicht bzw. des Landes NRW fielen. Nichtsdestotrotz solle die Stadt Bielefeld Rahmenbedingungen erarbeiten und allen Beteiligten an die Hand geben, auf deren Grundlage weitergehende auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste konzeptionelle Maßnahmen entwickelt werden könnten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure ein *Kommunales / Bielefelder Rahmenkonzept für die Beschulung von neuzugewanderten Kindern und Jugendlichen* zu erarbeiten.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3.9

Bereitstellung von Pkw-Stellplätzen für das Ratsgymnasium sowie das Gymnasium am Waldhof als Ersatz für den

weggefallenen Parkplatz an der Kindermannstraße

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3581/2014-2020

Ohne weitere Aussprache fasst der Schul- und Sportausschuss folgenden

Beschluss:

Der im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Teilbereich von 603 qm des städtischen Grundstücks Gemarkung Bielefeld, Flur 92, Flurstück 1087 (Skulpturenpark der Kunsthalle), der bislang als öffentlicher Parkplatz (26 Stellplätze) genutzt wird, wird während der Schulzeiten montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr in vollem Umfang und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Hälfte sowie samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Hälfte für das Ratsgymnasium und das Gymnasium am Waldhof zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Schulen regeln die Vergabe der Plätze an Lehrkräfte, denen ein Weg zu weiter entfernt liegenden Parkplätzen aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Beschilderung zur wirksamen Umsetzung des Beschlusses vorzunehmen.

- einstimmig beschlossen -

--

Zu Punkt 3.10 Abschlussberichte zum STARS-Projekt

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3524/2014-2020

Herr Schelp, Amt für Verkehr, „STARS-Advisor“ im Projekt, stellt die Ergebnisse des Abschlussberichtes in einem kurzen mündlichen Bericht vor.

Herr Schelp berichtet, dass das EU-Projekt STARS (Sustainable Transport Accreditation for Schools), an dem Bielefeld als einzige deutsche Stadt neben London, Edinburgh, Brüssel, Madrid, Mailand Krakau und der Region Nordwest-Brabant teilnahm, am 31.03.2016 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die den politischen Gremien zur Verfügung gestellten Abschlussberichte (EU-Gesamtbericht und Abschlussbericht Bielefeld) zeigten, dass Bielefeld die von der EU vorgebenden Ziele quantitativ und qualitativ

erreicht bzw. sogar übererfüllt habe.

Schlüssel zu dem Erfolg seien die gute Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung sowie begeisterte Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte und Eltern gewesen.

Wie die Erhebungen zur tatsächlichen und gewünschten Verkehrsmittelwahl zeigten, bestünde bei den Schülerinnen/Schülern der Wunsch nach einer verstärkten selbstbestimmten Mobilität durch Nutzung des Fahrrades auf dem Weg zur Schule.

Zur weiteren Perspektive berichtet Herr Schelp, dass zurzeit vier der mit Gold ausgezeichneten Grundschulen am Landesprojekt „Mehr Freiraum für Kinder“ teilnehmen, um die im STARS gewonnenen Erfahrungen für ein schulisches Mobilitätsmanagement zu sichern und weiterzuentwickeln. Hierbei handelt es sich um die Frölenbergschule, Diesterwegschule, Stiftschule und Martinschule. In diesem Folgeprojekt werden u. a. die Schulwegumgebung dieser Schulen analysiert und zusammen mit den Schulen infrastrukturelle und pädagogische Maßnahmen entwickelt und erprobt, die geeignet seien, die Durchlässigkeit der Verkehrsräume für Kinder zu erhöhen, die Verkehrssicherheit zu verbessern und die Bewegungsförderung zu professionalisieren. Das auf zwei Jahre angelegte und mit einem Budget von 35.000 € finanzierte Projekt laufe Ende 2016 aus. Die Ergebnisse sollen in ein Gesamtkonzept einfließen, welches allen Bielefelder Grundschulen zur Verfügung gestellt werde und dazu beitragen soll, den Anteil der Kinder zu erhöhen, die gerne zu Fuß und mit dem Rad zur Schule kommen und hierfür auf das „Elterntaxi“ verzichten. Es bestehe die berechtigte Erwartung, dass vielfältige und positive Erfahrungen im Grundschulalter sich positiv prägend auf das Mobilitätsverhalten im Erwachsenenalter auswirken. Darüber hinaus erweise sich das schulische Mobilitätsmanagement als effektives Instrument, um bereits heute den motorisierten Schülerbringeverkehr zu reduzieren und die gesunde Entwicklung der Schülerinnen/Schüler zu verbessern.

Herr Schelp wirbt zum Abschluss seines Berichtes dafür, Maßnahmen zur Mobilitätserziehung und -förderung als dauerhafte Aufgabe bei der Stadt Bielefeld zu etablieren.

Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten) kann aus ihrer Sicht als Mutter eines Grundschulkindes die Erfolge des Projektes bestätigen. Sie spricht sich wie auch Frau Weißenfeld (SPD) für eine Weiterführung des Projektes bzw. des Aufgabenbereiches aus.

Herr Schlifter (FDP) regt an, unabhängig von der begrüßenswerten Durchführung von innovativen Projekten, wie den von Herrn Schelp vorgestellten, auch grundlegende Mängel-/Problemanzeigen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge von Bürgerinnen und Bürgern, Schulpflegschaften und anderen Personen offener und progressiver seitens der Verwaltung aufzunehmen, zu prüfen und ggf. entsprechender Maßnahmen zuzuführen. Nicht alle Fragestellungen müssten zwingend im Rahmen von Projekten aufgegriffen und einer Lösung zugeführt werden.

Herr Pause (Stadtelternrat) schließt sich den Ausführungen von Herrn Schlifter an. Er weise zum Beispiel seit ca. 10 Jahren auf erhebliche Verkehrsgefährdungspunkte an der Martinschule hin, die aus seiner Sicht noch immer keine Maßnahmen seitens der Verwaltung nach sich gezogen hätten.

Herr Schelp erläutert, dass z. Zt. im Amt für Verkehr Kriterien für eine kindgerechte Verkehrsplanung erarbeitet würden. Im Hinblick auf das STARS-Projekt könne festgestellt werden, dass dieses in der Sicht- und Arbeitsweise innerhalb des Amtes für Verkehr und der Verwaltung den Blick auf kindgerechte Verkehrs- und Mobilitätsaspekte geschärft habe.

Herr Schulze (Stadtsporthund) erklärt, dass der Sportbereich vom Projekt begeistert sei. Insbesondere die Zielrichtung, Kinder im Rahmen der Mobilitätserziehung zur selbstbestimmten Nutzung des Fahrrades und damit zu eigenverantwortlichen Menschen mit eigenen Freiräumen zu erziehen und zur Erweiterung des Horizontes sowohl bei Eltern und Kindern als auch bei Lehrkräften und anderen Erwachsenen beizutragen, sei aus Sicht des Sportbereiches besonders begrüßenswert.

Zu Punkt 3.11 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Es erfolgt kein Bericht.

Bielefeld, 27.09.2016

Nockemann, Vorsitzender

Feldmann, Schriftführerin Sport

Stein, Schriftführer Schule

